



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Stellungnahme

„Erklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG (Bilanzeid)“

der Arbeitsgruppe „Bilanzeid“

Leiter der Arbeitsgruppe

David Grünberger (david.gruenberger@fma.gv.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Otto Altenburger, Wolfgang Baumann, Cécile Bervoets, Werner Fleischer,
Erich Kandler, Helmut Kerschbaumer, Gerhard Maierhofer, Gerhard Marterbauer,
Helmut Maukner, Dieter Nefischer, Roland Nessmann, Andreas Rauter,
Bernd Spohn, Herwig Ziebermayr

Informationen zur Arbeitsgruppe:

www.frac.at

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privatorganisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
c/o Kammer der Wirtschaftstrehänder
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Überblick

1. Anmerkungen zur Erklärung der gesetzlichen Vertreter.....	2
1.1. Problemstellung.....	2
1.2. Allgemeines.....	2
1.3. Ort und Stellung der Erklärung.....	3
1.4. Erklärung zum Jahresfinanzbericht (§ 82 Abs. 4 Z 3 BörseG).....	4
1.5. Erklärung zum Halbjahresfinanzbericht (§ 87 Abs. 1 Z 3 BörseG).....	6
1.6. Erklärung nach bestem Wissen.....	8
1.7. Anmerkungen zur englischen Übersetzung.....	8
2. Mustererklärung gemäß § 82 Abs. 4 Z 3 BörseG	10
2.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	10
2.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	10
3. Mustererklärung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 BörseG	11
3.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	11
3.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	11
4. Mustererklärung gemäß § 82 Abs. 4 Z 3 BörseG (englisch)	12
4.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	12
4.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	12
5. Mustererklärung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 BörseG (englisch)	13
5.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	13
5.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten	13

1. Anmerkungen zur Erklärung der gesetzlichen Vertreter

1.1. Problemstellung

- (1) Die §§ 82 Abs. 4 Z 3 und 87 Abs. 1 Z 3 BörseG verpflichten die gesetzlichen Vertreter des Emittenten zur Abgabe einer Erklärung im Rahmen des Jahresfinanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts. Das BörseG definiert nur den Mindestinhalt der Erklärung, ohne eine bestimmte Musterformulierung vorzugeben. Diese Stellungnahme enthält daher eine Musterformulierung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

1.2. Allgemeines

- (2) Die Erklärung soll einerseits das Bewusstsein der gesetzlichen Vertreter schärfen, dass sie für die gesetzeskonforme Aufstellung der Abschlüsse und Lageberichte verantwortlich sind (Appell- bzw. Warnfunktion); andererseits soll sie auch ihre Verantwortung nach außen hin zum Ausdruck bringen (Zusicherungsfunktion).
- (3) Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter ist Bestandteil des Jahresfinanzberichts iSd § 82 Abs. 4 BörseG und des Halbjahresfinanzberichts iSd § 87 Abs. 1 BörseG.
- (4) Ein Jahresfinanzbericht ist von Emittenten zu veröffentlichen, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist, sowie nach Maßgabe des § 81a Abs. 3 BörseG auch von Emittenten, für die Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist (die Begriffsinhalte ergeben sich aus § 81a Abs. 1 BörseG). Es muss sich ferner um Emittenten von Wertpapieren handeln, die an einem geregelten Markt zugelassen sind. Wertpapiere sind in § 81a Abs. 1 Z 1 BörseG definiert. Unter den Begriff des geregelten Markts (§ 1 Abs. 2 BörseG) fallen die von der Wiener Börse betriebenen Märkte des amtlichen Handels und des geregelten

Freiverkehrs, nicht aber der Betrieb eines Multilateralen Handelssystems (MTF), welches dem früheren „Dritten Markt“ entspricht.

- (5) Für Halbjahresfinanzberichte gelten grundsätzlich dieselben Veröffentlichungspflichten wie für Jahresfinanzberichte. Allerdings schränkt § 87 Abs. 1 erster Satz BörseG den Anwendungsbereich auf Emittenten von Aktien¹ und Schuldtiteln iSd § 81a Abs. 1 Z 2 BörseG ein.
- (6) Wenn die Erklärung im Jahresfinanzbericht oder im Halbjahresfinanzbericht fehlt oder nicht rechtzeitig abgegeben wird, kann dies von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu EUR 30.000 bestraft werden (§ 48 Abs. 1 Z 6 BörseG).

1.3. Ort und Stellung der Erklärung

- (7) Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter ist einer der drei Hauptbestandteile des Jahresfinanzberichts bzw. des Halbjahresfinanzberichts und daher jeweils in einer gesonderten Ziffer angeführt (§§ 82 Abs. 4 Z 3 und 87 Abs. 1 Z 3 BörseG). Auf Grund dieser hervorgehobenen Stellung ist die Erklärung im Jahresfinanzbericht bzw. im Halbjahresfinanzbericht jeweils als eigenes Kapitel nach dem Abschluss und dem Lagebericht anzugeben und im Inhaltsverzeichnis entsprechend anzuführen.
- (8) Die Erklärung ist auf Grund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts von allen gesetzlichen Vertretern abzugeben. Beispielsweise sind das im Fall einer Aktiengesellschaft alle Vorstandsmitglieder. Die Erklärung ist auch dann von allen gesetzlichen Vertretern abzugeben, wenn einzelne gesetzliche Vertreter auf Grund der internen Aufgabenzuteilung nicht mit der Erstellung des Abschlusses betraut sind. Allerdings wird durch die Angabe der Stellung und die Einschränkung „nach bestem Wissen“ auch auf den unterschiedlichen persönlichen Wissensstand der gesetzlichen Vertreter hingewiesen.

¹ Nach der Verwaltungspraxis der FMA zählen dazu auch sozietäre Genussrechte, Partizipations-scheine und aktienvertretende Zertifikate.

- (9) Aus dem gesetzlichen Begriff „Erklärung“ und der Zusicherungsfunktion gegenüber den Adressaten ist zu folgern, dass das Originaldokument der Erklärung von den gesetzlichen Vertretern handschriftlich zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 82 Abs. 4 Z 3 BörseG deckt sich nicht mit der Übereinstimmungserklärung iSd IAS 1.16 (2007). Abweichungen bestehen etwa in der Person des Erklärenden (gemäß IAS 1 „das Unternehmen“) und damit verbunden dem subjektiven Charakter sowie im Erklärungsumfang (z.B. hinsichtlich Lagebericht). Auch die Erklärung im Halbjahresfinanzbericht (§ 87 Abs. 1 Z 3 BörseG) weicht wesentlich von der Übereinstimmungserklärung iSd IAS 34.19 ab, insbesondere wenn ein verkürzter Halbjahresabschluss aufgestellt wird. Daher ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter jedenfalls gesondert von und zusätzlich zu der im Anhang eines IFRS-Abschlusses enthaltenen Übereinstimmungserklärung abzugeben. Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter ist auf Grund ihres besonderen Inhalts auch gesondert vom Jahresabschluss bzw. vom Konzernabschluss zu unterzeichnen.

1.4. Erklärung zum Jahresfinanzbericht (§ 82 Abs. 4 Z 3 BörseG)

- (11) Ist der Emittent nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, dann muss der Jahresfinanzbericht gemäß § 82 Abs. 4 Z 1 BörseG den geprüften Jahresabschluss enthalten, der nach den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. In Österreich sind dies die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB, ggf. ergänzt durch Sondergesetze (z.B. BWG oder VAG); ein Einzelabschluss nach IFRS kann nicht mit befreiender Wirkung aufgestellt werden, auch nicht für Zwecke des § 82 Abs. 4 Z 1 BörseG.
- (12) Ist der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, dann muss der Jahresfinanzbericht gemäß § 82 Abs. 4 Z 1 iVm Abs. 4 vorletzter Satz BörseG sowohl den geprüften Konzernabschluss als auch den geprüften

Jahresabschluss des Emittenten als Mutterunternehmen enthalten.² Die maßgebenden Rechnungslegungsstandards für den Jahresabschluss des Emittenten sind in Österreich die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB (ggf. ergänzt durch Sondergesetze), die maßgebenden Rechnungslegungsstandards für den Konzernabschluss sind die IFRS, wie sie von der EU übernommen wurden.

- (13) Die maßgebenden Rechnungslegungsstandards werden in den jeweiligen Abschlüssen offengelegt, sodass sie in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter nicht gesondert angeführt werden müssen. Daher kann in der Erklärung die gesetzliche Formulierung „im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards“ herangezogen werden.
- (14) Ist der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, dann ist eine gesonderte Erklärung der gesetzlichen Vertreter sowohl für den Konzernabschluss als auch für den Jahresabschluss des Emittenten erforderlich.³ Hinsichtlich des Konzernabschlusses ist die Formulierung „des Konzerns“ der gesetzlichen Formulierung „der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen“ vorzuziehen; letztere Formulierung ist missverständlich.
- (15) Die Erklärung zum Lagebericht gemäß § 82 Abs. 4 Z 3 lit. b BörseG deckt die in den §§ 243 Abs. 1 und 267 Abs. 1 UGB vorgesehenen Inhalte ab. § 82 Abs.

² § 82 Abs. 4 vorletzter Satz BörseG ist so zu verstehen, dass bei zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmen anstatt des geprüften Jahresabschlusses (§ 82 Abs. 4 Z 1 BörseG) ein geprüfter Konzernabschluss und ein geprüfter Jahresabschluss des Emittenten zu veröffentlichen sind. Dies ergibt sich auch aus Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/109/EG.

³ Während § 82 Abs. 4 vorletzter Satz BörseG unklar ist, unterscheiden Art. 4 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 der Richtlinie 2004/109/EG die Begriffe „Abschluss“ und „Jahresabschluss“; die Erklärungspflicht bezieht sich danach auf den „Abschluss“, der bei zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Emittenten den konsolidierten Abschluss und den Jahresabschluss umfasst.

„Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG (Bilanzzeit)“

4 Z 3 lit. b BörseG bezieht sich zwar nur auf die „Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen“; dies lässt sich auf einen Übersetzungsfehler in der deutschen Richtlinienfassung zurückführen, denn die englische Richtlinienfassung bezieht sich sowohl auf den Emittenten als auch auf die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen. Die Erklärung bezieht sich daher analog zur Erklärung zum Jahresabschluss gemäß § 82 Abs. 4 Z 3 lit. a BörseG bei nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Emittenten auf den Lagebericht des Emittenten und bei zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Emittenten sowohl auf den Lagebericht des Mutterunternehmens als auch auf den Konzernlagebericht.

- (16) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gemäß § 82 Abs. 4 Z 3 BörseG beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Aufstellung des jeweiligen Abschlusses und des jeweiligen Lageberichts.
- (17) Werden Erklärungen der gesetzlichen Vertreter zusätzlich zum Jahresfinanzbericht ein zweites Mal in einem anderen Medium veröffentlicht (z.B. in einem „Geschäftsbericht“), dann ist es sachgerecht, diese an die dort dargestellten Bestandteile anzupassen. Umfasst der „Geschäftsbericht“ etwa nur den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, nicht aber den Jahresabschluss des Emittenten, dann sollte sich die in den Geschäftsbericht aufgenommene Erklärung ebenfalls nur auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht beziehen.

1.5. Erklärung zum Halbjahresfinanzbericht (§ 87 Abs. 1 Z 3 BörseG)

- (18) Die Erklärung zum Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 BörseG bezieht sich auf den verkürzten Abschluss und den verkürzten Halbjahreslagebericht iSd § 87 Abs. 2 und Abs. 4 BörseG. Ist ein Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, dann umfasst der Halbjahresfinanzbericht nur den Konzernzwischenabschluss auf Grundlage von IAS 34 und den Halbjahreslagebericht des Konzerns, nicht aber einen

Halbjahresabschluss und einen Halbjahreslagebericht des Emittenten als Mutterunternehmen. Daher betrifft die Erklärung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 BörseG nur den Konzernzwischenabschluss und den Halbjahreslagebericht des Konzerns.

- (19) Wird ein verkürzter Abschluss iSd IAS 34.8 aufgestellt, dann ist gemäß IAS 34.19 die Übereinstimmung mit IAS 34 zu erklären; mit einem verkürzten Abschluss wird aber kein getreues Bild im Sinne von IAS 1.15 (2007) vermittelt. Dies kommt in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter durch die Wendungen „im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards“ und „möglichst“ zum Ausdruck. Ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird damit nur insoweit bestätigt, als dies durch die Einhaltung von IAS 34 möglich ist.
- (20) Der Abschluss iSd § 87 Abs. 1 Z 1 BörseG kann auch ein vollständiger Konzernzwischenabschluss sein, weil § 87 Abs. 2 letzter Satz BörseG generell auf die „übernommenen IFRS für die Zwischenberichterstattung“ verweist und IAS 34.7 ein Wahlrecht zwischen einem verkürzten und einem vollständigen Zwischenabschluss gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dann in der Erklärung der gesetzlichen Vertreter das Wort „verkürzt“ ausgelassen werden.
- (21) Wie bereits in Abschnitt 1.4 ausgeführt, sollten Emittenten, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, statt der gesetzlichen Formulierung „der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen“ die Formulierung „des Konzerns“ verwenden. Dies gilt auch für den Halbjahreslagebericht des Konzerns.
- (22) Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 lit. b BörseG hat „der Halbjahreslagebericht ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bezüglich der nach Abs. 2 geforderten Informationen“ zu vermitteln. Der Verweis auf Abs. 2 beruht offensichtlich auf einem redaktionellen Versehen, weil nicht der Abs. 2, sondern nur der Abs. 4 Informationen in Bezug auf den Halbjahreslagebericht fordert. Der Verweis in § 87 Abs. 1 Z 3 lit. b BörseG ist daher als

„Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG (Bilanzzeit)“

Verweis auf § 87 Abs. 4 BörseG zu lesen. Dies ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2004/109/EG, wo ausdrücklich auf die nach Art. 5 Abs. 4 geforderten Informationen verwiesen wird (Art. 5 Abs. 4 entspricht § 87 Abs. 4 BörseG).

- (23) § 87 Abs. 4 BörseG verlangt insbesondere auch eine Beschreibung der „wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres“. Analog zu § 82 Abs. 4 Z 3 lit. b BörseG ist daher in die Erklärung die Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres aufzunehmen.

1.6. Erklärung nach bestem Wissen

- (24) Die §§ 82 Abs. 4 Z 3 und 87 Abs. 1 Z 3 BörseG enthalten verschiedene Formulierungen hinsichtlich der Qualität der Erklärung: § 82 Abs. 4 Z 3 lit. a BörseG verwendet die Formulierung „ihres Wissens“, § 87 Abs. 1 Z 3 lit. a BörseG verwendet die Formulierung „nach bestem Wissen“, und die Bestimmungen der jeweiligen lit. b enthalten überhaupt keine Einschränkung und würden daher auf die Erklärung der objektiven Richtigkeit hinauslaufen.
- (25) Da der Gesetzgeber wohl keine unterschiedliche Qualität in der jeweiligen Erklärung beabsichtigt, sollte im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit die Formulierung in § 87 Abs. 1 Z 3 lit. a BörseG („nach bestem Wissen“) analog für alle anderen Erklärungen herangezogen werden. Die englische Fassung der Richtlinie 2004/109/EG verwendet für alle Erklärungen – auch für die jeweiligen Lageberichte – die Formulierung „to the best of their knowledge“. Auch nach der Rechtslage in Deutschland ist eine Erklärung „nach bestem Wissen“ erforderlich (§§ 264 Abs. 2, 289 Abs. 1, 297 Abs. 2 und 315 Abs. 1 des deutschen HGB).

1.7. Anmerkungen zur englischen Übersetzung

- (26) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird entsprechend dem Wortlaut der englischen Fassung der Richtlinie 2004/109/EG mit „assets, liabilities,

financial position and profit or loss“ übersetzt. Allerdings werden einige Begriffe damit in einer anderen Bedeutung verwendet als in IAS 1.15 (2007), der die Vermögenslage mit „financial position“, die Ertragslage mit „financial performance“ und die Finanzlage mit „cash flows“ bezeichnet.

- (27) Da sich der Begriff „möglichst“ im hier gebrauchten Zusammenhang nicht gut übersetzen lässt, wird in der englischen Fassung der Verweis auf die maßgebenden Rechnungslegungsstandards nicht auf den Abschluss selbst bezogen, sondern einschränkend auf das getreue Bild („a true and fair view ... as required by the applicable accounting standards“). Ein getreues Bild kann danach nur insoweit vermittelt werden, als dies von den Rechnungslegungsstandards gefordert wird (im verkürzten Halbjahresabschluss von IAS 34).

2. Mustererklärung gemäß § 82 Abs. 4 Z 3 BörseG

2.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, dass der Konzernlagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entsteht, und dass der Konzernlagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen der Konzern ausgesetzt ist.

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss des Mutterunternehmens ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

2.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

3. Mustererklärung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 BörseG

3.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte [verkürzte] Konzernzwischenabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und dass der Halbjahreslagebericht des Konzerns ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns bezüglich der wichtigen Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihrer Auswirkungen auf den [verkürzten] Konzernzwischenabschluss[,] [und] bezüglich der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres [und bezüglich der offen zu legenden wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen]⁴ vermittelt.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

3.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte [verkürzte] Zwischenabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und dass der Halbjahreslagebericht ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bezüglich der wichtigen Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihrer Auswirkungen auf den [verkürzten] Zwischenabschluss[,] [und] bezüglich der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres [und bezüglich der offen zu legenden wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen]⁵ vermittelt.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

⁴ Dies gilt gemäß § 87 Abs. 4 zweiter Satz BörseG nur für Emittenten von Aktien.

⁵ Dies gilt gemäß § 87 Abs. 4 dritter Satz BörseG nur für Emittenten von Aktien.

„Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG (Bilanzzeit)“

4. Mustererklärung gemäß § 82 Abs. 4 Z 3 BörseG (englisch)

4.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Statement of all Legal Representatives

We confirm to the best of our knowledge that the consolidated financial statements give a true and fair view of the assets, liabilities, financial position and profit or loss of the group as required by the applicable accounting standards and that the group management report gives a true and fair view of the development and performance of the business and the position of the group, together with a description of the principal risks and uncertainties the group faces.

We confirm to the best of our knowledge that the separate financial statements give a true and fair view of the assets, liabilities, financial position and profit or loss of the parent company as required by the applicable accounting standards and that the management report gives a true and fair view of the development and performance of the business and the position of the company, together with a description of the principal risks and uncertainties the company faces.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

4.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Statement of all Legal Representatives

We confirm to the best of our knowledge that the financial statements give a true and fair view of the assets, liabilities, financial position and profit or loss of the company as required by the applicable accounting standards and that the management report gives a true and fair view of the development and performance of the business and the position of the company, together with a description of the principal risks and uncertainties the company faces.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

5. Mustererklärung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 BörseG (englisch)

5.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Statement of all Legal Representatives

We confirm to the best of our knowledge that the [condensed] interim financial statements give a true and fair view of the assets, liabilities, financial position and profit or loss of the group as required by the applicable accounting standards and that the group management report gives a true and fair view of important events that have occurred during the first six months of the financial year and their impact on the [condensed] interim financial statements[,] [and] of the principal risks and uncertainties for the remaining six months of the financial year [and of the major related party transactions to be disclosed]⁶.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

5.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

„Statement of all Legal Representatives

We confirm to the best of our knowledge that the [condensed] interim financial statements give a true and fair view of the assets, liabilities, financial position and profit or loss of the company as required by the applicable accounting standards and that the management report gives a true and fair view of important events that have occurred during the first six months of the financial year and their impact on the [condensed] interim financial statements[,] [and] of the principal risks and uncertainties for the remaining six months of the financial year [and of the major related party transactions to be disclosed]⁷.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

⁶ Dies gilt gemäß § 87 Abs. 4 zweiter Satz BörseG nur für Emittenten von Aktien.

⁷ Dies gilt gemäß § 87 Abs. 4 dritter Satz BörseG nur für Emittenten von Aktien.

„Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG (Bilanzzeit)“